

Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen gemäß der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen von Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige und durch Sachkundige - Technische Prüfverordnung (TPrüfVO) -

GV.NRW.1995 S.1236; geändert durch VO v.9.5.2000(GV.NRW. S.484), geändert durch Art. IV der VO v. 20.09.2003 (GV.NRW.S.454); Artikel 92 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 GV.NRW.S.306), in Kraft getreten am 28.April 2005

1. Allgemeine Angaben

1.1. Auftraggeberin/ Auftraggeber:

.....

Name

.....

Straße

.....

PLZ Ort

1.2. Sachkundige/ Sachkundiger:

gem. § 3 Abs 2 TPrüfVO

.....

Name

.....

Straße

.....

PLZ Ort

2. Prüfungsgegenstand

2.1. Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen gemäß Anhang zu §§ 1 und 2 TPrüfVO Nr. 2.1- 2.12

- vor der ersten Inbetriebnahme
- nach wesentlichen Änderungen
- wiederkehrende Prüfung
- Nachkontrolle / Mängelbeseitigung

2.2. Objekt:

.....

2.3. Techn. Anlage/ Einrichtung (Bezeichnung gem. TPrüfVO):

.....

2.4. ggf. Typ, Nr., Anzahl:

.....

.....

2.5. Die o.g. Anlage wurde am von mir als Sachkundige/ Sachkundigem überprüft.

3. Prüfergebnis

Die Anlagen / Einrichtungen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen sind betriebssicher und wirksam.

Bei der Prüfung habe ich folgende Mängel festgestellt:
(ggfs. durch weitere Anlagen zu ergänzen)

.....
.....
.....

Die Anlagen / Einrichtungen dürfen bis zur Mängelbeseitigung weiter betrieben werden.

Die Anlagen / Einrichtungen dürfen bis zur Mängelbeseitigung **nicht** weiter betrieben werden.

Die Mängel der Nummer sind **unverzüglich** zu beseitigen, da sie eine konkrete Gefahr für die Sicherheit bedeuten.

Die Mängel der Nummer sind **wesentliche** Mängel und zu beseitigen bis zum

Die Mängel der Nummer sind zu beseitigen bis zum

Eine Nachkontrolle ist erforderlich (§ 6 Abs.1 Nr. 4 TPrüfVO)

Die Nachkontrolle ist erfolgt am mit folgendem Ergebnis:

4. Sonstige Anmerkungen durch die Sachkundige/ den Sachkundigen

4.1.
.....

4.2. Die Beseitigung der Mängel ist mir von Bauherr(i)n / Betreiber(in) schriftlich mitzuteilen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 TPrüfVO).

.....

Datum, Unterschrift

Hinweis:

Die staatlich anerkannten Sachverständigen sowie die Sachkundigen sind verpflichtet, über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht anzufertigen und der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber auszuhändigen. (§ 6 Abs.1 Nr. 5 TPrüfVO)

Die Prüfberichte der Sachverständigen sowie der Sachkundigen müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfung insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen und Einrichtungen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind. Kann dies wegen gefährlicher Mängel nicht bestätigt werden, müssen die Prüfberichte die Mängel beschreiben, eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung angeben und eindeutig aussagen, ob die Anlagen und Einrichtungen bis zum Ablauf der Frist weiter betrieben werden dürfen (§ 6 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 TPrüfVO).

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 TPrüfVO sind die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen zu übersenden.

Staatlich anerkannte Sachverständige, die Prüfungen nach TPrüfVO, die auch von einem Sachkundigen durchgeführt werden können, abnehmen, haben die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Technischen Prüfverordnung durch staatlich anerkannte Sachverständige in der Fassung November 2002 einzuhalten

Quelle: http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/BezRegDdorf/hierarchie/aufgaben/Abteilung_3/Dezernat_35/Bauaufsicht/Anerkennung_von_Sachverstaendigen_na6416.php